Änderung des Vertrages über die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großolbersdorf (Änderungsvertrag)

zwi	schen der	Gemeindeverwaltung Großolbersdorf Am Rathaus 8 09432 Großolbersdorf
und	den Personensorgeberecht	igten (Anschrift)
	□ verheiratet	bzw. eheähnliche Gemeinschaft □ alleinerziehend
in d		chen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) ig und der Satzung über die Kindertageseinrichtung "Sonnenstrahl" der Ge- jeweils aktuellen Fassung
wire	d der Betreuungsvertrag vo	m wie folgt geändert:
1.	Das Kind in der Einrichtung Groß □ Kinderkrippe □ Kindergarten	, geboren am wird olbersdorf
	☐ Hort ☐ in der Einrichtung Hohr ☐ Kinderkrippe ☐ Kindergarten aufgenommen.	ndorf
	Es handelt sich um das	Kind in der Einrichtung.
2.	Die Betreuungszeit beträg ☐ täglich bis 10 Stunden ☐ täglich bis 9 Stunden ☐ täglich bis 7 Stunden ☐ täglich bis 6 Stunden ☐ täglich bis 4,5 Stunden	t im Kindergarten/Kinderkrippe
	Die Betreuung beträgt im ☐ täglich bis 6 Stunden ☐ täglich bis 5 Stunden ☐ täglich bis 4 Stunden	Hort
	Der Vertrag gilt ab	bis zur schriftlichen fristgemäßen Kündigung bzw. bis zum
3.	Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages wird den Regelungen der jeweils geltenden Satzung über die Kindertageseinrichtung "Sonnenstrahl" der Gemeinde Großolbersdorf sowie der Hausordnung der Kindertageseinrichtung zugestimmt.	
4.	Der Elternbeitrag ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung. Für Ermäßigungen gelten ebenfalls die Festlegungen in der Satzung.	
5.	Für das Obstfrühstück ist ein Kostenbeitrag je Essenstag zu zahlen.	
6.	Krankheit, Kur oder Urlaub des betreuten Kindes, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten, führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kin-	

7. Die Gemeinde kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

dertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

- 1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages oder sonstigen Entgeltes in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages oder sonstigen Entgeltes 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
- 2. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages oder sonstigen Entgeltes wiederholt in Verzug geraten sind,
- 3. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
- 4. bei wiederholt auftretenden schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung,
- 5. die Kindertageseinrichtung oder eine Teileinrichtung geschlossen wird.
- 8. Die Abmeldung des Kindes erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.
- 9. Die Personensorgeberechtigten erklären ihre Erlaubnis, dass die Erzieherin im Notfall nach eigenem Ermessen einen Arzt zur Behandlung des Kindes rufen darf.
- 10. Jede Änderung des Wohnsitzes sowie der Anschrift/Telefonnummer der Arbeitstelle der Personensorgeberechtigten ist unverzüglich der Kindereinrichtung mitzuteilen.

Großolbersdorf, dem Zustimmung zur Aufnahme des Kindes Leiterin der Einrichtung Uwe Günther Personensorgeberechtigte Bürgermeister Anschrift und Telefonnummer der Arbeitsstelle der Personensorgeberechtigten während der Betreuungszeit Mutter: Vater: Bearbeitungsvermerk: Bescheid erstellt: Unterschrift Datum Erstattung beantragt: Datum Unterschrift